

4. B o l l - u n d S t e u e r w e s e n .

B e k a n n t m a c h u n g .

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 22. Juni 1911 beschlossen:

I. im § 6 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz

a) den zweiten Satz, wie folgt, zu fassen:

„Sie tragen auf der Schaumseite in einem dunkleren Tone der Grundfarbe eine umränderte Verzierung, die bei der Steuerklasse 1 Zweige mit Früchten, bei den Steuerklassen 2a bis c Reben mit Blättern und Trauben darstellt.“

b) dem dritten Satze nach dem Semikolon folgende Fassung zu geben:

die beiden Seitenfelder zeigen bei der Steuerklasse 1 den Aufdruck: „Frucht-Schaumwein-Steuer“, bei den Steuerklassen 2a bis c den Aufdruck „Schaumwein-Steuer“.

II. diese Änderungen alsbald mit der Maßgabe in Kraft zu setzen, daß die Verwendung der bisher im Gebrauch befindlichen neben den neuen Steuerzeichen bis zum 1. Januar 1912 gestattet wird.

Die bis zum 1. Januar 1912 nicht verbrauchten alten Steuerzeichen können innerhalb der darauf folgenden 14 Tage bei der Hebestelle gegen neue von gleichem Gesamtwertbetrag unentgeltlich umgetauscht werden.

Berlin, den 9. Juli 1911.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kühn.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 22. Juni d. J. beschlossen,

daß der § 127 w der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz auch nach Ablauf der darin vorgesehenen zweijährigen Frist bis zur Inkraftsetzung der vom Bundesrat zu erlassenden neuen Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz in Wirksamkeit bleibt.

Berlin, den 8. Juli 1911.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kühn.

Die Höhe des Reichszuschusses zu Gemeindeausgaben gemäß § 6 des Reichsbesteuerungsgesetzes vom 15. April 1911 ist u. a. abhängig von der Anzahl der in fabrikmäßigen oder fabrikmäßigen Reichsbetrieben Angestellten und Beschäftigten einschließlich ihrer Haushaltsangehörigen am Anfang des Rechnungsjahrs der Gemeinde. Wenn in dem Formular zu den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1911 S. 231 ff.) in Spalte 2/3 als maßgebender Zeitpunkt der 1. Januar angeführt ist, so ist hierbei nur an Gemeinden gedacht, bei denen das Rechnungsjahr mit dem Kalenderjahre zusammenfällt. In anderen Fällen tritt an die Stelle des 1. Januar der Zeitpunkt, mit dem das Rechnungsjahr der Gemeinde beginnt, und das Formular ist entsprechend zu ändern.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 22. Juni 1911 beschlossen:

Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß für die Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit inländischen dichten halbseidenen Geweben der Tarifnummer 405, die bei der Firma S. S. Sharp & Sons in Leeds (England) mit Metalldruck versehen werden sollen, die Voraussetzungen des § 3 der Veredelungsordnung vorliegen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 22. Juni 1911 beschlossen:

1. Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß für die Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischer Malzgerste — Tarifnummer 3 — zur Herstellung von gerösteter und glasierter Gerste — Tarifnummer 62 — die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.
2. Falls der Veredelungsverkehr als Mengenveredelung zugelassen wird, dürfen für je 100 kg ausgeführte geröstete und glasierte Gerste bis zu 125 kg rohe Gerste vom Zolle befreit werden.

Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Königreich Preußen.

In Niederdorf im Bezirke des Hauptzollamts Kaldenkirchen ist ein Zollamt II (Grenzzollamt) errichtet worden, dem an besonderen Befugnissen die Befugnis zur Erteilung von Erlaubnisarten für Kraftfahrzeuge gemäß Nr. 8h des Tarifs zum Reichsstempelgesetz beigelegt ist.

Das Zollamt I Samter im Bezirke des Hauptzollamts Posen ist in ein Zollamt II umgewandelt worden.

Erteilt:

dem Zollamt I Bitterfeld im Bezirke des Hauptzollamts Wittenberg die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I, zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitschein Güter und zur Erledigung des Waren-Ein- und Ausganges im Eisenbahnverkehr (§§ 63, 66 bis 71 B.Z.G.) hinsichtlich der leeren Umschließungen (Stahlflaschen und Eisenfässer), die für die Aktiengesellschaft Anilinfabrikation Greppin-Werke Kreis Bitterfeld eingehen und nach § 6 Ziffer 9 des Zolltarifgesetzes zollfrei abzulassen sind;

dem Zollamt II Boguslaw im Bezirke des Hauptzollamts Ostrowo die unbeschränkte Befugnis zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I;

dem Zollamt I Brieg im Bezirke des Hauptzollamts Dels i. Schl. die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Maschinen der Nummer 906 des Zolltarifs und über Maschinenteile der Nummern 782, 783, 798, 799, 880, 629 und 630 des Zolltarifs, die für die Firma Brieger Maschinenfabrik Pzillas G. m. b. H. in Brieg zum Zweck der Ausbesserung eingehen, sowie zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über die nach erfolgter Ausbesserung wieder ausgehenden Waren;

dem Zollamt I Hundsfeld im Bezirke des Hauptzollamts Breslau Nord die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Gasöl, das zur Verwendung zum Motorenbetrieb in Kesselwagen aus dem Ausland eingeht;

dem Zollamt I Hvidding im Bezirke des Hauptzollamts Hadersleben die Befugnis zur Kennzeichnung von Gerste;

dem Zollamt I Kiel Bahnhof im Bezirke des Hauptzollamts Kiel die Befugnis zur Erledigung von Leuchtmittel-, Schaumwein-, Zigarettens- und Zündwarenbegleitscheinen;

dem Zollamt I Kosten im Bezirke des Hauptzollamts Lissa i. P. die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II über rohen Kaffee;

dem Zollamt II Ragnit im Bezirke des Hauptzollamts Tilsit die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I über das für die Zellstoffabrik Ragnit Aktiengesellschaft zur Zellulosefabrikation eingehende rohe Nutzholz der Tarifnummern 74 und 86;



dem Zollamt II Schwerin a. W. im Bezirke des Hauptzollamts Meseritz die Befugnis zur Erledigung von Tabakversendungsscheinen I und II;

dem Zollamt I Werden im Bezirke des Hauptzollamts Essen die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über rohen Kaffee, der im Veredelungsverkehr für die Firma Moritz Gerbrecht in Werden eingeht, sowie zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über den wiederausgehenden Kaffee;

dem Zollamt I Wezlar im Bezirke des Hauptzollamts Marburg die Befugnis zur Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs.

Königreich Bayern.

Die Steuerstellen Tapfheim im Bezirke des Hauptzollamts Augsburg und Ellingen im Bezirke des Hauptzollamts Nürnberg sind aufgehoben worden.

Dem Nebenzollamt I a. Bhf. Lindau-Neutin im Bezirke des Hauptzollamts Lindau ist die Befugnis 67 und der Zollrepositor am Bahnhof Regensburg im Bezirke des Hauptzollamts Regensburg die Befugnis zur Abfertigung von mit dem Anspruch auf Vergütung der Zuckersteuer zur Ausfuhr angemeldeten zuckerhaltigen Waren erteilt worden.

Königreich Sachsen.

Erteilt:

dem Zollamt Bischofswerda im Bezirke des Hauptzollamts Bautzen die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Gerstenkleie;

dem Zollamt Mittweida im Bezirke des Hauptzollamts Chemnitz die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I (auch für Sendungen unter Eisenbahnwagenverschluß) und Begleitzetteln über Gasöl für Rudolf Weiß Nachf.;

dem Zollamt Reichenbach i. B. im Bezirke des Hauptzollamts Plauen die Befugnis zur Erledigung von Zündwarenbegleitscheinen.

Großherzogtum Baden.

Das Nebenzollamt I Bruchsal im Bezirke des Hauptzollamts Karlsruhe ist aufgehoben worden.

Mit dem Finanzamt Bruchsal im gleichen Hauptamtsbezirk ist eine allgemeine öffentliche Niederlage verbunden. Das Amt hat ferner folgende Befugnisse:

1. die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zoll-, Branntwein-, Salz- und Zuckerbegleitscheinen I und II sowie von Tabakversendungsscheinen I und II; zur Ausfertigung und Erledigung von Leuchtmittel- und Zigarettenbegleitscheinen; zur Erledigung von Schaumwein- und Zündwarenbegleitscheinen; 2. sämtliche Befugnisse im Eisenbahnverkehr ohne Einschränkung; 3. die Befugnis zur Abfertigung von Getreide zur Ausfuhr gegen Einfuhrschein; zur Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs; zur Untersuchung für ausländischen Wein, Traubenmost und -maishe; 4. die Befugnis zur Abfertigung von Tabak, Branntwein und Branntweinfabrikaten, für die Abgabenvergütung beansprucht wird, und Bescheinigung ihres Ausganges bei Abfertigungen zur Niederlage; 5. die Befugnis zur Erteilung von Erlaubnisarten für inländische Kraftfahrzeuge (Nr. 8a des Tarifs zum Reichsstempelgesetz), zur Verlängerung bereits erteilter Erlaubnisarten für ausländische Kraftfahrzeuge (Nr. 8b des Tarifs) und zur Erhebung der Abgabe von Schecks und ihnen gleichgestellten Quittungen; 6. die Befugnis zur Erhebung von Übergangsabgaben und zur Ausfertigung und Erledigung von Übergangsscheinen für Bier, Branntwein und Wein sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Übergangsscheinen über Spielkarten aus dem freien Verkehre Luxemburgs und der Gemeinde Jungholz; 7. die Befugnisse 3, 4, 6e, 7 bis 61, 63, 64, 66 bis 75.

Großherzogtum Oldenburg.

Der Steuerrezeptur Idar im Bezirke des Hauptzollamts Kreuznach ist die Befugnis zur Ausstellung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs beigelegt worden.

Herzogtum Braunschweig.

Die Zuckersteuerstelle Gandersheim im Bezirke des Hauptsteueramts Braunschweig ist aufgehoben, in Seesen im gleichen Hauptamtsbezirk eine selbständige Zuckersteuerstelle errichtet worden.

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Die Zollämter Eisfeld, Gräfenthal, Heldburg, Römhild, Schalkau, Steinach und Wafungen sind aufgehoben, in Gräfenthal, Heldburg und Römhild Übergangsstellen mit der Befugnis zur Erhebung von Übergangsabgaben und Ausfertigung und Erledigung von Übergangsscheinen für Bier errichtet worden.

Freie und Hansestadt Lübeck.

Dem Hauptzollamt Lübeck ist die Befugnis zur Abgabenerhebung und Abstempelung von im Inland hergestellten Spielkarten erteilt worden.

Großherzogtum Luxemburg.

Dem Zollamt II Doncols ist die Befugnis 5 erteilt worden.

Nachträge und Berichtigungen zum Neudruck des Ämterverzeichnis.

I. Teil.

Einzufügen hinter Eichstädt, St. A., folgende neue Eintragung:

Spalte 1: Eichtersheim; Spalte 2: St. G.; Spalte 3: $\frac{\text{Karlsruhe}}{\text{Heidelberg}}$; Spalte 5: $\frac{\text{I}}{\bullet}$ Br $\frac{\text{I}}{\bullet} \frac{\text{II}}{\text{A}}$ T¹⁾
 X_A Br $\dot{\text{U}}$ Bi Br B; Spalte 6: ¹⁾ Nur über Tabak aus und nach den Privatlagern daselbst.

Ferner zu setzen:

bei Auenheim, St. G. (S. 18), Bodman, N. B. A. II u. St. G. (S. 34), Edingen, St. G. (S. 71), Goldscheuer, St. G. (S. 101), Untereggingen, St. G. (S. 294) und Walldorf, St. G. (S. 304) in Spalte 5 statt der Zeichen $\dot{\text{U}}$, Bi B $\dot{\text{U}}_{\text{AE}}$ Br die Zeichen $\dot{\text{U}}$ Bi Br B;

bei Ehdtkuhnen, B. A. I (S. 81) und Friedrichshof, B. A. II (S. 90) in Spalte 5 statt der Zeichen R_i die Zeichen R_{hi} ;

bei Fautenbach, Tab. B. St. (S. 83) statt dieser Ortsbezeichnung in Spalte 1 die Ortsbezeichnung Fautenbach;

bei Flammberg, B. A. II (S. 85) in Spalte 5 statt der Zeichen R_h die Zeichen R_{hi} ;

bei Ilowo, B. A. I (S. 138) in Spalte 5 statt der Zeichen X_A Br E T die Zeichen X Br E T Bm;

bei Lehesten, Ubg. Stft. (S. 163) in Spalte 5 statt der Zeichen $\dot{\text{U}}$ die Zeichen $\dot{\text{U}}$ Bi;

bei Müllheim, F. A. (S. 192), Schwellingen, F. A. (S. 266), Sinsheim, F. A. (S. 269), Tauberbischofsheim, F. A. (S. 284) und Willingen, F. A. (S. 298) in Spalte 5 statt der Zeichen $\dot{\text{U}}$ Bi Br B die Zeichen $\dot{\text{U}}$ Br;

bei Radolfzell, N. B. A. I und St. G. (S. 235), Überlingen, N. B. A. I und St. G. (S. 292) und Waldshut, B. A. (S. 304) in Spalte 5 statt der Zeichen $\dot{\text{U}}_{\text{AE}}$ Sht¹⁾ die Zeichen $\dot{\text{U}}_{\text{AE}}$ Sht;

bei Rendsburg, B. A. I (S. 240) in Spalte 5 statt der Zeichen R_i die Zeichen R_{ghi} ; bei Rendsburg, B. Abft. Bhf., ist das Zeichen R_h zu streichen;

bei Schriesheim, St. G. (S. 262) in Spalte 5 statt der Zeichen $\frac{\text{I}}{\bullet} \frac{\text{II}}{\text{E}}$ T die Zeichen $\frac{\text{I}}{\bullet} \frac{\text{II}}{\text{A}}$ T;



bei Stühlingen, S. St. A. (S. 279) in Spalte 5 statt der Zeichen R_{h^2, i^2} und U_{AE^1} Sht die Zeichen $\text{R}_{h^1, i}$ und U_{AE^2} Sht; in Spalte 6 fällt die jetzige Bemerkung ³⁾ fort, die Bemerkung ⁴⁾ erhält die Ziffer ³⁾;

bei Südwesthörn, S. A. II (S. 280) statt der Zeichen R_i die Zeichen R_{g_i} .

Die Steuereinnahmerei Waldau (S. 302) ist zu streichen.

II. Teil.

Auf Seite 358 unter 5b ist statt „Mülben“ zu setzen „Mülben“.

III. Teil.

Unter allen in Betracht kommenden laufenden Nummern ist statt „Altona-Elbe“ und „Altona-Dittensen“ zu setzen „Altona“.

5. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	2	3	4	5	6
a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.					
1	Emilio Massignan, Handlanger,	geboren am 15. Oktober 1874 zu Gambugliano, Provinz Vicenza, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Raub in zwei Fällen und Diebstahl (7 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 7. Juni 1904),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	11. Juni 1911.
b) Auf Grund des § 181a in Verbindung mit § 362 des Strafgesetzbuchs.					
2	Leopold Rößler, Diamantschleifer,	geboren am 29. April 1879 zu Letetsch, Österreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Zuhälterei (1 Jahr 9 Monate Gefängnis, laut Erkenntnis vom 19. Mai 1909),	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	29. Juni 1911.
c) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.					
3	Benzel Fieger, Schlosser,	geboren am 13. Juni 1858 zu Gastorf, Betteln, Bezirk Dauba, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,		Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. D.,	27. April 1911.
4	Josef Franz, Arbeiter,	geboren am 26. Juli 1856 zu Niederhof, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	13. Juni 1911.
5	Rudolf Fuchs, Dfenscher,	geboren am 13. April 1877 zu Zwittau, Betteln, Bezirk Mährisch Trübau, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,		Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Strassburg,	1. Juli 1911.
6	Adele Gozzi, Musikerin,	geboren am 17. Januar 1889 zu Mailand, italienische Staatsangehörige,	Obdachlosigkeit,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Schleswig,	1. Juli 1911.